

Vorlage der Landesregierung

betreffend das Gesetz, mit dem das Landeshaushaltsgesetz 2020 geändert wird

Die Bewältigung der aktuellen Covid-Krise macht es erforderlich, dass vor allem in der Abteilung 9 des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie in den Bezirkshauptmannschaften vorübergehend zusätzliches Personal eingesetzt werden soll, um den COVID-bedingten beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsanfall zu bewerkstelligen. Über den vom Landtag genehmigten Stellenplan für das Jahr 2020 hinausgehend sollen deshalb die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme von bis zu 40 weiteren VZÄ geschaffen werden. Diese Maßnahme ist mit 31. Dezember 2020 befristet. Damit verbunden ist eine Änderung des Dienstpostenplans des Landes, welcher als Bestandteil des Landesvoranschlages auch ein integrierender Bestandteil des LHG 2020 ist (siehe dessen § 1 Abs. 2).

Hingegen ist eine Ausweitung der Ansatzteile betreffend den Personalaufwand in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung nicht erforderlich, weil mit der ersten Novelle zum Landeshaushaltsgesetz 2020 (siehe LGBL. Nr. 45/2020) bereits zusätzliche Verstärkungsmittel in Höhe von insgesamt € 250 Mio. beim Ansatz 97000 vorgesehen wurden, wovon € 55 Mio. auf den Personalbereich entfallen, die völlig ausreichen sollten, um im Wege entsprechender Mittelübertragungen das heurige Mehrerfordernis von geschätzten rund € 1,5 Mio. für die besagten weiteren 40 Dienstposten zu bedecken.

Die Landesregierung legt beigeschlossen dem Salzburger Landtag das Gesetz, mit dem das Landeshaushaltsgesetz 2020 (LHG 2020) geändert werden soll mit dem Ersuchen vor, den nach Artikel 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 erforderlichen Gesetzesbeschluss zu fassen.

Zu Z 1:

Mit der beabsichtigten Personalaufstockung um bis zu 40 VZÄ befristet für das laufende Jahr ändert sich auch der Dienstpostenplan des Landes. Dieser ist gemäß § 1 Abs. 2 LHG Bestandteil des Landesvoranschlages und damit des Landeshaushaltsgesetzes und daher ebenfalls zu beschließen. Die nun vorzunehmenden Änderungen werden durch den neuen § 4a Abs. 3 gleich im Gesetzestext selbst erwähnt. Die näheren Details dazu finden sich in einer eigenen Anlage, die jedoch - so wie die Details des Landesvoranschlages selbst - nicht im Landesgesetzblatt kundgemacht wird. Die budgetäre Bedeckung der Mehrerfordernisse für das Jahr 2020 ist durch die erste Novelle (LGBL. Nr. 45/2020) durch die dort vorgesehenen insgesamt € 250 Mio. an zusätzlichen Verstärkungsmitteln, von denen € 55 Mio. auf den Personalbereich entfallen, bereits darstellbar.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das Gesetz, mit dem das Landeshaushaltsgesetz 2020 geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.
2. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Gesetz, mit dem das Landeshaushaltsgesetz 2020 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landeshaushaltsgesetz 2020, LGBl Nr 11/2020, zuletzt geändert durch LGBl Nr 45/2020, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 4a wird folgender Abs 3 angefügt:

(3) Der Landesvoranschlag 2020 (§ 1 Abs 2) wird dahin geändert, dass der Stellenplan des Landes (Beilage Pkt 6.1. Stellenplan des Amtes der Salzburger Landesregierung) auf Seite 1213 in den angeführten Positionen geändert wird:

Einkommensschema 1 - Verwaltungsbereich (S1 Verw.)							
ANSATZ	Ansatz-Bezeichnung	Schema	S1-3	S1-5	S1-7	S1-9	Summe Gesamt
02000	Amt der Sbg. Landesregierung - Personal	S1 Verw.	91,91	137,93	350,76	31,83	1368,52
03000	Bezirkshauptmannschaft Hallein - Personal	S1 Verw.	7,25	5,60	9,75		77,00
03002	Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung - Personal	S1 Verw.	29,83	7,00	24,63		152,91
03004	Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. Pg. - Personal	S1 Verw.	12,13	6,00	16,63		102,70
03006	Bezirkshauptmannschaft Tamsweg - Personal	S1 Verw.	8,70	4,75	4,75		52,30
03008	Bezirkshauptmannschaft Zell am See - Personal	S1 Verw.	18,55	8,88	20,56		110,50
Summe			428,43	292,36	469,7	38,45	2785,09

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„§ 4a Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 sowie die Anlage treten mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Bewältigung der aktuellen Covid-Krise macht es erforderlich, dass vor allem in der Abteilung 9 des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie in den Bezirkshauptmannschaften vorübergehend zusätzliches Personal eingesetzt werden soll, um den COVID-bedingten beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsanfall zu bewerkstelligen. Über den vom Landtag genehmigten Stellenplan für das Jahr 2020 hinausgehend sollen deshalb die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme von bis zu 40 weiteren VZÄ geschaffen werden. Diese Maßnahme ist mit 31.12.2020 befristet. Damit verbunden ist eine Änderung des Dienstpostenplans des Landes, welcher als Bestandteil des Landesvoranschlages auch ein integrierender Bestandteil des LHG 2020 ist (siehe dessen § 1 Abs 2).

Hingegen ist eine Ausweitung der Ansatzteile betreffend den Personalaufwand in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung nicht erforderlich, weil mit der ersten Novelle zum Landeshaushaltsgesetz 2020 (siehe LGBL Nr 45/2020) bereits zusätzliche Verstärkungsmittel in Höhe von insgesamt 250 Mio € beim Ansatz 97000 vorgesehen wurden, wovon 55 Mio € auf den Personalbereich entfallen, die völlig ausreichen sollten, um im Wege entsprechender Mittelübertragungen das heurige Mehrerfordernis von geschätzten rund 1,5 Mio € für die besagten weiteren 40 Dienstposten zu bedecken.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben in Bezug auf das Haushaltsrecht der Länder finden sich in Art 13 Abs 2 B-VG und § 16 F-VG 1948. Die landesverfassungsgesetzliche Grundlage bildet Art 44 L-VG 1999.

Erwähnt sei, dass die gegenständliche Novelle keine zusätzlichen Darlehensaufnahmen des Landes zum Inhalt hat, weshalb diese nicht dem Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 14 iVm § 9 F-VG 1948 unterliegt.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht

Es wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Regelungen deshalb nicht im Widerspruch zum Unionsrecht stehen, weil die finanziellen Auswirkungen ein außergewöhnliches Ereignis betreffen, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedsstaates entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat, und es sich zudem um sogenannte „Einmalmaßnahmen“ handelt, die bei der Ermittlung des strukturellen Saldo und auch der Schuldenquote außer Betracht zu bleiben haben. Allerdings ist eine diesbezügliche Willensbildung seitens der Europäischen Kommission bisher nicht erfolgt. Dies unbeschadet des Umstandes, dass bereits der Landeshaushalt 2020 in seiner Stammfassung die Bestimmungen des innerstaatlichen Stabilitätspaktes 2012 in seiner derzeit geltenden Fassung nicht eingehalten hat.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1:

Mit der beabsichtigten Personalaufstockung um bis zu 40 VZÄ befristet für das laufende Jahr ändert sich auch der Dienstpostenplan des Landes. Dieser ist gemäß § 1 Abs 2 LHG Bestandteil des Landesvoranschlages und damit des Landeshaushaltsgesetzes und daher ebenfalls zu beschließen.

Die nun vorzunehmenden Änderungen werden durch den neuen § 4a Abs 3 gleich im Gesetzestext selbst erwähnt. Die näheren Details dazu finden sich in einer eigenen Anlage, die jedoch

- so wie die Details des Landesvoranschlages selbst - nicht im Landesgesetzblatt kundgemacht wird.

Die budgetäre Bedeckung der Mehrerfordernisse für das Jahr 2020 ist durch die erste Novelle (LGBl Nr 45/2020) durch die dort vorgesehenen insgesamt 250 Mio € an zusätzlichen Verstärkungsmitteln, von denen 55 Mio € auf den Personalbereich entfallen, bereits darstellbar.

Zu Z 2:

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.